

969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 6. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 602/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, der nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.“

2. Im § 20 Abs. 4 wird das Wort „Militärpiloten“ durch das Wort „Piloten“ ersetzt.

3. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.“

4. § 53 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

5. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

6. § 72 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,“

7. § 83 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,“

8. Die bisherigen Z 2 und 3 des § 83 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung „3.“ und „4.“.

9. Dem § 83 Abs. 2 werden die beiden folgenden Sätze angefügt:

„Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist.“

10. Dem § 87 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden.“

11. § 112 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.“

12. § 119 lautet:

„Entscheidungspflicht

§ 119. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Disziplinaroberkommission

2

969 der Beilagen

ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden.“

13. Nach § 144 wird folgender § 144 a eingefügt:

„Leistungsfeststellung

§ 144 a. Abweichend vom § 83 Abs. 1 ist eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2

1. der Dienststufe 1, wenn sie dem im § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Personenkreis angehören,
 2. der Dienststufe 2 und
 3. der Dienststufe 3, wenn sie nicht der Dienstklasse V angehören,
- in jedem Kalenderjahr zulässig.“

14. § 155 Abs. 9 lautet:

„(9) Auf Hochschullehrer ist § 20 Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.“

15. § 228 lautet:

„Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff „Verwaltungsdienst“ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien.“

16. An die Stelle des § 230 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 3:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und Telegraphendirektion, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum oder im Fernmeldegebührenamt Wien	
in der Verwendungsgruppe PT 2	
in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Amtssekretär
ab der Gehaltsstufe 15	Amtsdirktor
in der Verwendungsgruppe PT 3	
in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Amtssekretär
ab der Gehaltsstufe 15	Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4	
ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär

(3) Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung
Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3	
in den Gehaltsstufen 1 bis 10	Amtsverwalter
in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Amtsoberverwalter
ab der Gehaltsstufe 15	Amtsdirktor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Ministerialkanzleidirektor

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Verwendungsgruppe PT 5 in den Gehaltsstufen 1 bis 10	Werkmeister
in der Verwendungsgruppe PT 6 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Werkmeister Oberwerkmeister“

17. Nach § 230 wird folgender § 230 a eingefügt:

„Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230 a. (1) Die Planstellen des Leiters einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und des Leiters einer Post- und Telegraphendirektion sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen. Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

(2) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Unterbleibt diese Ernennung, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf jene von Abs. 1 nicht erfaßte Planstelle übergeleitet, die er unmittelbar vor seiner Ernennung auf eine im Abs. 1 erfaßte Planstelle innehatte.“

18. § 237 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Beamter in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden und ist über das Kalenderjahr, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, noch keine Leistungsfeststellung erfolgt, so ist eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 BDG 1979 über das betreffende Kalenderjahr zulässig, wenn das Verfahren vor dem Ablauf des Jahres 1989 eingeleitet wird. In diesem Fall kommt dem Beamten ein Antragsrecht gemäß § 86 Abs. 1 BDG 1979 ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kalendermonat zu.“

19. Nach § 240 wird folgender § 240 a eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 240 a. (1) Der Beamte des Dienststandes, der der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, einer Post- und Telegraphendirektion, dem Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg oder dem Fernmeldegebührenamt Wien angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken. Gibt ein Beamter, der bereits unbefristet mit einer

der im § 230 a Abs. 1 angeführten Funktionen betraut ist, eine solche Erklärung ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung — wenn er jedoch tatsächlich erst später mit dieser Funktion betraut worden ist, mit diesem Tag — für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1990 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Jänner 1990, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hierfür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 229 anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden

Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Jänner 1990 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben. Gleiches gilt für Beamte der Verwendungsgruppe B, die am 1. Jänner 1990 nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut sind.

(8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

20. § 246 Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

21. Anlage 1 Z 24.3 lautet in der rechten Spalte:

„(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und

- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
- b) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.“

22. In der Anlage 1 Z 25.1 lit. f treten an die Stelle von sublit. bb folgende sublit. bb und cc:

- „bb) die Lehrbefähigung aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände,
- cc) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz oder“

23. In der Anlage 1 Z 25.1 lit. f erhält die bisherige sublit. cc die Bezeichnung „dd)“.

24. In der Anlage 1 lauten die Z 30 bis 32:

„30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
 - Leiter einer Post- und Telegraphendirektion,
 - Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
 - Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- b) im Postautodienst als
 - Leiter einer Postautobetriebsleitung,
 - Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,
- c) im Fernmeldedienst als
 - Leiter eines Fernmeldebauamtes,
 - Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
 - Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
 - Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
 - Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
 - Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
 - Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
 - Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

30.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1, eine vierjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.2, eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I; in diesem Fall ist die Zulassung so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

30.4. Die in Z 30.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet besonders verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für das gesamte Bundesgebiet ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende

rende Tätigkeiten erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über einen Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

- Referent für Postrecht in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- Referent für Text- und Datentechnik in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
- b) im Fernmeldedienst als
Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

31.3. Die in Z 31.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanzialen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über einen Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

- Referent für Postrecht in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

31.4. Eine in Z 31.5 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.6 vorgeschriebenen Erfordernisse.

31.5. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Referent B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
Referent B 1, B 2 oder B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
Leiter der Systemprogrammierung im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
Leiter der Postzeugverwaltung,
Leiter eines Postamtes I. Klasse,
- c) im Postautodienst als
Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
Leiter einer Postgarage I,
- d) im Fernmeldedienst als
Leiter oder Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
Leiter der Technischen Stelle eines Fernmeldebauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter des Fernamtes Wien,
Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

31.6. Eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

31.7. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB

- Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

31.8. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung

- a) eines Referenten B 1 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und ausschließlich Tätigkeiten der inneren Kontrolle im Direktionsbereich erfordern. Es sind dies die Verwendungen
Postinspektionsbeamter,
Postautoinspektionsbeamter,
Fernmeldeinspektionsbeamter,

- b) eines Referenten B 2 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen sind zB
 Referent für Postbetriebsorganisation in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Referent B-Prüfdienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- c) eines Referenten B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB
 Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Hochbauprüfdienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.
- c) im Postautodienst als
 Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung,
 Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
 Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
 Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle, Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,
- d) im Fernmeldedienst als
 Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 Leiter einer Entstörungsstelle,
 Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle,
 Mitarbeiter/Planung,
 Systemspezialist,
 Mitarbeiter/Beschaffung.

32.3. Eine fünfjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

32.4. Die in Z 32.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B 4 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und regelmäßig durchführende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine Betriebserfahrung voraus. Solche Verwendungen sind zB

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Definitivstellungserfordernisse:

31.9. Für die in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

32.1. Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

32.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
 Referent B 4 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
 Leiter der Operation im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
 Kassenbeamter I oder II,
 Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
 Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
 Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,

- Leiter der Hausverwaltung der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Referent für Fortbildungswesen in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Referent für Kurswesen in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Referent für Fernsprechentstördienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

32.5. Durch die in Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters werden nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert als die Ausübung einer in Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters.“

25. Anlage 1 Z 33.2 lautet:

„33.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
 als Programmierassistent im Rechenzentrum
- b) im Postdienst
 im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.),

969 der Beilagen

7

- als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,
im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdiens,
als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
- c) im Postautodienst
im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdienst,
als Leiter einer Postgarage IV,
im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,
als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer Materialverrechnungsstelle,
als Meßtechniker.“
26. Anlage 1 Z 34.2 lautet:
- „34.2. Verwendung
- a) im Verwaltungsdienst
als Systemoperator im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst
im Briefschalterdienst (Annahme von Briefsendungen, Wertzeichenverkauf, Markenabonnement, Sondermarken),
als Leiter eines Postamtes III. Klasse,
im Paketschalterdienst (Annahme von Paketen und Wertsendungen sowie Paketsammeldienst),
- c) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstätte,
Leiter einer Postgarage V,
Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
- d) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern); diesem kann ein Bautruppführer gleichgehalten werden, dem vorübergehend weniger Arbeitskräfte, mindestens jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter) nachgeordnet sind, wenn die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt, daß der betreffende Bautrupp organisatorisch einem Bautrupp mit sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern) gleichzuhalten ist und nur vorübergehend nicht die volle Bedienstetenzahl aufweist.“
27. Anlage 1 Z 35.2 lautet:
- „35.2. Verwendung
- a) im Verwaltungsdienst als
Mithilfe/Verwaltungsdienst,
Operator im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst
in der Abgabe von Briefsendungen, Paketen und Telegrammen,
als Kursbegleiter bei Bahnposten,
als Mithilfe/Postverzollung,
im Postzeitungsdienst Inland,
- c) im Postautodienst
im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,
als Lagerführer,
im Postautoabfertigungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst
als Kabel- und Verlegsaufsicht,
im Fernsprechauftragsdienst,
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst.“
28. Anlage 1 Z 36.2 lautet:
- „36.2. Verwendung
- a) im Verwaltungsdienst als
Elektroinstallateur,
- b) im Postdienst als
Mechaniker für Spezialmaschinen (zB Schreib-, Rechen-, Stempel-, Bündelmaschinen, Briefmarkenautomaten),
- c) im Postautodienst als
Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,
- d) im Fernmeldedienst als
Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur.“
29. Anlage 1 Z 37.2 lautet:
- „37.2. Verwendung
- a) im Verwaltungsdienst
als Hausarbeiter,
im Stenotypiedienst,
als Hilfsoperator,
- b) im Postdienst
im Briefzustelldienst,
als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
im Gesamtzustelldienst,
im Landzustelldienst,
in der motorisierten Briefeinsammlung,
als Hausarbeiter,
im Stenotypiedienst,
- c) im Postautodienst
im Omnibuslenkerdienste
im Paketkraftwagenlenkerdienst,
als Werkstättenarbeiter,
im Stenotypiedienst,

- d) im Fernmeldedienst
im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
im Zeichnerdienst,
als Baurupparbeiter,
als Meßhelfer,
als Spleißer und Kabellöter,
im Stenotypiedienst.“
30. Anlage 1 Z 38.2 lautet:
„38.2. Verwendung
a) im Verwaltungsdienst im
Botendienst,
Reinigungsdienst,
ADV-Hilfsdienst,
b) im Postdienst im
Amtdienst (zB Stempeldienst, Verladedienst,
Beuteldienst, Anfertigen und Öffnen von
Briefbunden und Verschlüssen, Kursbo-
tengänge usw.),
Botendienst,
Ofenheizdienst,
Reinigungsdienst,
c) im Postautodienst im
Dienst des ungelerten Arbeiters,
Hilfsdienst in Lagern und Werkstätten,
Wagenreinigungsdienst,
d) im Fernmeldedienst im
Feuerwachdienst,
Hilfsdienst im Fernmeldebau- und Betriebs-
dienst,
Technischen Reinigungsdienst,
Torwardienst.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 21 bis 23 mit 1. September 1989,
2. Art. I Z 5, 15 bis 17, 19 und 24 bis 30 mit 1. Jänner 1990,
3. die übrigen Bestimmungen des Art. I nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 treten außer Kraft:

1. die Art. II bis IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden,
2. Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (46. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden, und
3. Art. VI der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 287.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Derzeit gehören die Beamten der Generaldirektion und der Direktionen der Post- und Telegraphenverwaltung noch der Besoldungsgruppe der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung an, die Beamten des Betriebsdienstes jedoch der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Zuordnung der Beamten zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen innerhalb desselben Unternehmens behindert den im Interesse des Unternehmens liegenden Wechsel zwischen Dienststellen.

Ziel:

Schaffung einer gemeinsamen Besoldungsgruppe für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung.

Inhalt:

Eine Gemeinkostenanalyse hat in der Post- und Telegraphenverwaltung eine Straffung der Organisation und damit personelle wie finanzielle Einsparungen gebracht. In der Folge dieser Maßnahme werden nun die Beamten des Verwaltungsdienstes, das sind die Beamten der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien, in das PT-Schema übergeleitet.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch dieses Gesetzesvorhaben sollen die Beamten in den Dienststellen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema übergeleitet werden.

Die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ist mit der BDG-Novelle, BGBl. Nr. 659/1983, geschaffen worden. Zunächst wurden die Beamten des Betriebsdienstes in drei Etappen mit 1. Jänner 1984, 1. März 1985 und 1. Mai 1986 in das PT-Schema übergeleitet. Mit 1. Juli 1987 wurden die Beamten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes und mit 1. Juli 1988 die Beamten des Rechenzentrums nachgezogen.

Aus der Zuordnung der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu zwei verschiedenen Besoldungsgruppen ist seither ein gewisses Spannungsverhältnis entstanden, das die Rekrutierung der Beamten der Direktionen und der Generaldirektion aus dem Betriebsdienst erschwert, obwohl ohne Kenntnis des Betriebes eine leitende, koordinierende oder kontrollierende Tätigkeit in der Führung des Unternehmens kaum möglich ist.

Die Durchführung einer Gemeinkostenanalyse hat nun eine Straffung der Organisation und damit personelle wie finanzielle Einsparungen gebracht. Damit wurden die finanziellen Möglichkeiten zur Überleitung des Verwaltungsdienstes in das PT-Schema geschaffen.

Mit dieser Überleitung wird erreicht, daß für die gesamte Post- und Telegraphenverwaltung ein einheitliches Schema gilt.

Daneben enthält der Gesetzesentwurf insbesondere

1. eine Anpassung an die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgesehene Rückzahlung besonders hoher Ausbildungskosten in bestimmten Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis,
2. die Kürzung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes auch im Falle von Zeiten einer ungerichtfertigen Abwesenheit vom Dienst und
3. kleinere Änderungen im Leistungsfeststellungsrecht und im Disziplinarrecht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 15 Abs. 3):

Die Dreimonatsfrist für den Entfall der freien Widerrufbarkeit der Erklärung, in den Ruhestand zu treten, war bisher auf die Inhaber jener Funktionen abgestellt, die nach dem Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, auszuschreiben waren. Durch das neue Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, ändert sich mit 1. Jänner 1990 der Kreis der auszuschreibenden Funktionen und Arbeitsplätze. § 15 Abs. 3 stellt nun auf das neue Gesetz ab.

Zu Art. I Z 2 (§ 20 Abs. 4):

Mit Rücksicht auf die besonders hohen Ausbildungskosten soll die für den Ersatz solcher Kosten bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis maßgebende Frist nicht nur bei den Militärpiloten, sondern bei allen Piloten im Bundesdienst acht Jahre (statt fünf Jahre) betragen.

Zu Art. I Z 3 (§ 20 Abs. 6):

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß der Ersatz der Ausbildungskosten nicht umgangen werden kann, wenn ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt wird.

Zu Art. I Z 4 und 6 (§ 53 Abs. 2 Z 6 und § 71 Abs. 1 Z 3):

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 erhielt durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988 die Bezeichnung „Behinderteneinstellungsgesetz“.

Zu Art. I Z 5 (§ 65 Abs. 3):

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes soll — nicht nur wie schon bisher bei Karenzurlauben, Präsenz- und Zivildienst u. dgl. — auch im Falle einer unge-

rechtfertigten Abwesenheit vom Dienst anteilmäßig gekürzt werden.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 83 Abs. 1):

Durch § 83 Abs. 1 Z 2 wird nunmehr auch für Beamte der Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2, bei denen die zu erwartende Ernennung in die Dienstklasse IV zwar nicht von einem bestimmten Leistungsfeststellungskalkül abhängt, aber das zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit geltende Leistungsfeststellungskalkül für eine allfällige Beförderung in die Dienstklasse V von Bedeutung sein kann, ausdrücklich eine Leistungsfeststellung aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV für zulässig erklärt.

Zu Art. I Z 9 (§ 83 Abs. 2):

Die bisherige Textierung des § 83 Abs. 2 konnte zu Benachteiligungen von Beamten bei Beförderungen im Anschluß an Überstellungen oder bei spät erfolgter Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis führen. Durch die vorliegende Regelung, daß eine Leistungsfeststellung nach § 83 Abs. 1 Z 1 unter der Voraussetzung, daß sie noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, auch noch in jenem Kalenderjahr getroffen werden darf, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt, werden nunmehr auch diese Fälle berücksichtigt. Auch in diesem Fall ist der Beurteilungszeitraum das vorangegangene Kalenderjahr und eine Leistungsfeststellung gemäß § 83 Abs. 3 nur dann zulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens während 26 Wochen (als Beamter) Dienst versehen hat.

In den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2 wird bei der Beförderung in die Dienstklasse V unter anderem auch geprüft, welches Kalkül der Leistungsfeststellung für den Beamten bei seiner Beförderung in die Dienstklasse IV gegolten hat. In der Praxis wird dabei auf jenes Kalkül Bedacht genommen, das für den Beurteilungszeitraum, in den diese Beförderung gefallen ist, maßgebend war. Da der Tag der Beförderung in die Dienstklasse IV selbst in diesen Fällen nicht vom Ergebnis einer Leistungsfeststellung abhängt, ist eine — in bezug auf die Wirksamkeit der Beförderung in die Dienstklasse IV — nachgängige Leistungsfeststellung möglich. In den Fällen des neuen § 83 Abs. 1 Z 2 trifft § 83 Abs. 2 eine entsprechende Sonderregelung.

Zu Art. I Z 10 (§ 87 Abs. 5):

Unter sinngemäßer Berücksichtigung der Ausführungen im Beschluß des VwGH Zl. 82/09/0029 und 0043 vom 19. Mai 1982 geht für den Fall, daß die Leistungsfeststellungskommission säumig wird, die Entscheidungspflicht auf Grund eines Parteienantrages nach § 73 AVG 1950 auf den zuständigen

Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über.

Die ausdrückliche Weisungsfreistellung der Leistungsfeststellungskommission durch eine Verfassungsbestimmung legt den Schluß nahe, daß eine Einschaltung des zuständigen Bundesministers auch in der Form ausgeschlossen sein soll, daß dieser im Säumnisfall als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständig gemacht wird. Mit der vorliegenden Regelung soll dieses Ziel erreicht werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des VwGH könnte überdies der nicht wünschenswerte Fall eintreten, daß die für die Bekanntgabe der Mitteilung gemäß § 87 BDG 1979 in einem Leistungsfeststellungsverfahren zuständige Dienstbehörde letztlich auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständig wird. Darüber hinaus hätte die vorliegende Regelung den Vorteil, daß im Falle der Säumnis der weisungsfreien Leistungsfeststellungskommission von dieser die Entscheidung auch nach Ablauf der dreimonatigen Entscheidungsfrist noch nachgeholt werden kann.

Zu Art. I Z 11 (§ 112 Abs. 6):

Die bisherige einmonatige Frist ist infolge des Zeitaufwandes für die Senatsbestellung, den Aktenlauf, die Terminvereinbarung für die nichtöffentliche Sitzung des Senates, die Bescheidausfertigung und die Zustellung nicht einzuhalten.

Zu Art. I Z 12 (§ 119):

Nach der Judikatur des VwGH (Beschluß Zl. 82/09/0029 und 0043 vom 19. Mai 1982) geht für den Fall, daß die Disziplinaroberkommission säumig wird, die Entscheidungspflicht auf Grund eines Parteienantrages nach § 73 AVG 1950 auf den zuständigen Bundesminister als die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über.

Die ausdrückliche Weisungsfreistellung der Disziplinaroberkommission durch eine Verfassungsbestimmung legt den Schluß nahe, daß eine Einschaltung des zuständigen Bundesministers auch in der Form ausgeschlossen sein soll, daß dieser im Säumnisfall als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zuständig gemacht wird. Mit der vorliegenden Regelung soll dieses Ziel erreicht werden. Darüber hinaus erscheint es nicht zielführend, wenn die zur Weiterleitung der Disziplinaranzeige oder zur Entscheidung über die vorläufige Suspendierung zuständige Dienstbehörde auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Disziplinarangelegenheiten zuständig wird. Weiters hat die in Aussicht genommene Regelung den Vorteil, daß im Falle der Säumnis der Disziplinaroberkommission von dieser die Entscheidung auch nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist noch nachgeholt werden kann.

Zu Art. I Z 13 (§ 144 a):

Bei den Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 ist eine Beförderung in eine höhere Dienststufe und eine allfällige Beförderung in die Dienstklasse V häufig von einem kurz davor eingetretenen Wechsel des Arbeitsplatzes abhängig. Damit war oftmals eine rechtzeitige Leistungsfeststellung ausgeschlossen, wodurch die Wachebeamten der Dienststufen 1b und 2 und (innerhalb der Dienstklasse IV) auch der Dienststufe 3 in ihrer Laufbahn einen nicht mehr wettzumachenden Verlust erlitten. Durch die Herausnahme der Dienststufen 1b, 2 und (für den Bereich der Dienstklasse IV) auch der Dienststufe 3 aus dem Leistungsfeststellungs-Verbot des § 83 soll diese Benachteiligung beseitigt werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 155 Abs. 9):

Diese Anpassung ist auf Grund der Änderung des § 20 erforderlich.

Zu Art. I Z 15 (§ 228):

Dieser Paragraph erweitert den Anwendungsbereich der Bestimmungen für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf die Beamten aller Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung und definiert den postspezifischen Begriff des Verwaltungsdienstes. Die bereits mit 1. Juli 1988 übergeleiteten Beamten des Rechenzentrums gehören nunmehr zum Verwaltungsdienst.

Zu Art. I Z 16 (§ 230 Abs. 2 und 3):

Für die Beamten des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung werden, soweit sich dies nicht schon aus Abs. 1 ergibt, jene Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen übernommen, die für sie schon bisher in der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung vorgesehen waren.

Zu Art. I Z 17 (§ 230 a):

Diese Bestimmung sieht vor, daß Ernennungen auf die Planstellen eines Leiters einer Gruppe der Generaldirektion und des Leiters einer Post- und Telegraphendirektion nur auf jeweils 5 Jahre befristet erfolgen können. Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ist in insgesamt drei Gruppen gegliedert (je eine für Post- und Postautowesen, für Fernmeldewesen und für Organisation und Personalwesen), die damit besonders umfangreiche Agenden umfassen und daher mit anderen Verwaltungseinheiten (Gruppen) nicht vergleichbar sind.

Zu Art. I Z 18 (§ 237 Abs. 1):

In den im § 83 Abs. 1 Z 2 angeführten Fällen der Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2 in die Dienstklasse IV

war seit dem Inkrafttreten der Verbotsbestimmungen des § 83 mit 1. Jänner 1987 eine nachgängige Leistungsfeststellung ausgeschlossen. Durch die Neuregelung des § 83 Abs. 2 letzter Satz wird diese Möglichkeit wieder eingeführt.

Wie bereits in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, ist das Kalkül der Leistungsfeststellung in diesen Fällen zwar nicht für den Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse IV, wohl aber neben anderen Voraussetzungen für den Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse V maßgebend. Um ungerechtfertigte Härten bei der nachfolgenden Beförderung in die Dienstklasse V zu vermeiden, soll für jene Beamten, die in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden sind, aber keine Leistungsfeststellung erhalten konnten, die Möglichkeit einer nachträglichen Leistungsfeststellung für das betreffende Kalenderjahr eröffnet werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 240 a):

Die Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes soll nicht generell, sondern — entsprechend der bei den bisherigen Überleitungen vorgesehenen Vorgangsweise — im Einzelfall und nur auf Wunsch des Beamten erfolgen. Dieses Optionsrecht ist nicht befristet. Wird es bis spätestens zum 31. Dezember 1990 ausgeübt, so wirkt es auf den 1. Jänner 1990 zurück. Spätere Optionen wirken jeweils auf den nächstfolgenden Monatsersten.

Eine solche Überleitung bedarf keines Ernennungsaktes. Sie wird von Gesetzes wegen wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Beamten bei der Dienstbehörde einlangt. Die Überleitung kann daher, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden. Eine Rückoption in das alte Schema ist nicht zulässig.

In welche PT-Verwendungsgruppe der Beamte übergeleitet wird, hängt von der Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung ab. Nur dann, wenn ein Beamter zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen Schema noch die im bisher geltenden Recht hierfür vorgesehene Ausbildung (bzw. Praxis) aufweist, ist er in eine niedrigere PT-Verwendungsgruppe überzuleiten.

Wer in das neue Schema übergeleitet werden will, muß nicht die im neuen Schema vorgesehenen Ausbildungs- und Zeiterfordernisse für die angestrebte PT-Verwendungsgruppe erfüllen. Es genügt, wenn er neben der tatsächlichen Verwendung jene ausbildungsmäßigen und zeitlichen Erfordernisse erfüllt, die im bisherigen Schema für die dieser Verwendung entsprechende Einstufung vorgesehen sind.

Abs. 8 enthält die Nachfolgeregelung für die Übergangsbestimmungen zu jenen Überleitungen, die bereits in früheren Novellen vorgesehen worden sind.

Im übrigen stellt Abs. 1 zweiter Satz sicher, daß Inhaber einer im § 230 a Abs. 1 angeführten Funktion, also Gruppenleiter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und Leiter einer Post- und Telegraphendirektion, im Falle einer Option in das PT-Schema die betreffende Funktion nurmehr befristet im Sinne des § 230 a innehaben.

Zu Art. I Z 20 (§ 246 Abs. 3):

Die neugefaßte Bestimmung ermöglicht es, bereits ab der Verlautbarung von Verordnungsermächtigungen im Bundesgesetzblatt Verordnungen erlassen zu können, auch wenn die betreffende Verordnungsermächtigung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Die betreffenden Verordnungen dürfen frühestens zugleich mit der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung in Kraft treten.

Damit kann die Überleitung der Beamten in den Dienststellen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema durch Erlassung einer Post- und Telegraphen-Zuordnungsverordnung noch im Jahre 1989 zeitgerecht vorbereitet werden.

Zu Art. I Z 21 bis 23 (Anlage 1 Z 24.3 und Z 25.1 lit. f):

Durch das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, wurden die Studien der Studienrichtungen Instrumental(Gesangs)pädagogik und Musik- und Bewegungserziehung neu geregelt und verlängert. Diese Studien bestehen nun aus zwei Studienabschnitten, wobei der erste Studienabschnitt mit einer Lehrbefähigungsprüfung abschließt. Es ist daher — auch im Hinblick auf entsprechende Regelungen im Bereich der bildnerischen Erziehung — gerechtfertigt, diese verlängerten Ausbildungen alternativ zu den schon bisher geltenden Erfordernissen für Einstufungen in die Verwendungsgruppen L 2 a 2 und L 2 a 1 zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 24 bis 30 (Anlage 1 Z 30 bis 38):

Die Anlage 1 wird um die Verwendungen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung erweitert. Die Verwendungen im Rechenzentrum werden dem Verwaltungsdienst zugeordnet.

Zu Art. II:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Abs. 2 hebt Übergangsbestimmungen früherer Überleitungen in das PT-Schema auf, die durch den neuen § 240 a Abs. 8 BDG 1979 überholt sind. Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

neu

Art. I Z 1:

§ 15. (3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, der nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszusprechen ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

Art. I Z 2 und 3:

§ 20. (4) Ein Beamter hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Piloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat oder das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen.

(5) (wie Abs. 5 alt)

alt

§ 15. (3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Arbeitsplatz des Beamten nach dem Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, neu auszuschreiben ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 20. (4) Ein Beamter hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Militärpiloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat oder das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen.

(5) Die dem Bund gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 13 a Abs. 2 und 13 b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden.

n e u

(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtenverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.

Art. I Z 4:

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

...

6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Art. I Z 5:

§ 65. (3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Art. I Z 6:

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

...

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,

...

Art. I Z 7 bis 9:

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,
2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,
3. im Falle des § 82 Abs. 2 oder

a l t

§ 53. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

...

6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 65. (3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

...

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970,

...

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,
2. im Falle des § 82 Abs. 2 oder
3. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B oder W 1 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.

neu

4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B oder W 1 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.

(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist.

Art. I Z 10:

§ 87. (5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen drei Monaten mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten beziehungsweise der Dienstbehörde. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden.

Art. I Z 11:

§ 112. (6) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Art. I Z 12:

Entscheidungspflicht

§ 119. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden.

alt

(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.

§ 87. (5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen drei Monaten mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten beziehungsweise der Dienstbehörde.

§ 112. (6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Entscheidungspflicht

§ 119. § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

neu

Art. I Z 14:

§ 155. (9) Auf Hochschullehrer ist § 20 Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.

Art. I Z 15:

Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff „Verwaltungsdienst“ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien.

Art. I Z 16:

§ 230. (2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und Telegraphendirektion, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum oder im Fernmeldegebührenamt Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsdirektor

alt

§ 155. (9) Auf Hochschullehrer ist § 20 Abs. 4 und 5 nicht anzuwenden.

Anwendungsbereich

§ 228. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien.

§ 230. (2) Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes, wenn er in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 folgende Gehaltsstufen erreicht hat	
1 bis 10	Amtsverwalter
11 bis 14	Amtsoberverwalter
ab 15	Amtsdirektor
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in den Verwendungsgruppen	
PT 5 in der Gehaltsstufe 1 bis 10	Werkmeister
PT 6 in der Gehaltsstufe 1 bis 10	Werkmeister
PT 6 in der Gehaltsstufe 11 bis 14	Oberwerkmeister

969 der Beilagen

17

18

969 der Beilagen

neu		alt	
für	Amtstitel	bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtrats		
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär		

(3) Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung
Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtsverwalter Amtsoberwalter Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Ministerialkanzleidirektor
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Verwendungsgruppe PT 5 in den Gehaltsstufen 1 bis 10	Werkmeister
in der Verwendungsgruppe PT 6 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Werkmeister Oberwerkmeister

neu

Art. I Z 18:

§ 237. (1) Ist ein Beamter in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden und ist über das Kalenderjahr, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, noch keine Leistungsfeststellung erfolgt, so ist eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 BDG 1979 über das betreffende Kalenderjahr zulässig, wenn das Verfahren vor dem Ablauf des Jahres 1989 eingeleitet wird. In diesem Fall kommt dem Beamten ein Antragsrecht gemäß § 86 Abs. 1 BDG 1979 ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kalendermonat zu.

Art. I Z 19 und Art. II Abs. 2:

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 240 a. (1) Der Beamte des Dienststandes, der der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, einer Post- und Telegraphendirektion, dem Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg oder dem Fernmeldegebührenamt Wien angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken. Gibt ein Beamter, der bereits unbefristet mit einer der im § 230 a Abs. 1 angeführten Funktionen betraut ist, eine solche Erklärung ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung — wenn er jedoch tatsächlich erst später mit dieser Funktion betraut worden ist, mit diesem Tag — für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1990 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Jänner 1990, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenver-

alt

§ 237. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 81 bis 90 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren sind nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 659/1983

Artikel II

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem im § 184 a BDG 1979 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung beziehungsweise Ernennung einer Person, die der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung noch nicht angehört, ist

1. in die Verwendungsgruppen PT 1, PT 2, PT 7, PT 8 und PT 9 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1984,
2. in die Verwendungsgruppen PT 5 und PT 6 frühestens mit Wirkung vom 1. März 1985,
3. in die Verwendungsgruppen PT 3 und PT 4 frühestens mit Wirkung vom 1. Mai 1986

zulässig.

(3) Die Überleitung wird mit dem im Abs. 2 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Tag wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung nach Ablauf dieser Frist abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe dieser Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

20

969 der Beilagen

neu

waltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 229 anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Jänner 1990 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben. Gleiches gilt für Beamte der Verwendungsgruppe B, die am 1. Jänner 1990 nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut sind.

(8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

alt

(4) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse für eine von der Etappenregelung nach Abs. 2 bereits erfaßte Verwendungsgruppe erst nach dem Inkrafttreten der betreffenden Etappe, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 3 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

Artikel III

(1) Der Beamte wird nach Art. II auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(2) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach Art. II in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(3) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184 b BDG 1979 anzuwenden.

(4) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem gemäß Art. II Abs. 2 maßgebenden Tag geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

neu

alt

Artikel IV

Beamte der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung dürfen nur dann auf eine Planstelle einer anderen Besoldungsgruppe ernannt werden, wenn ihre neue Verwendung nicht unter die Umschreibung des § 184 a BDG 1979 fällt.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987

Artikel X

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem Fernmeldetechnischen Zentralamt angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Juli 1987 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Juli 1987, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184 b BDG 1979 anzuwenden.

969 der Beilagen

21

22

969 der Beilagen

neu

alt

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Juli 1987 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

(8) Wird ein Beamter gemäß Abs. 1 bis 7 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988

Artikel VI

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem Rechenzentrum angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Juli 1988 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Juli 1988, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

neu

alt

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hierfür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184 b BDG 1979 (ab 1. Oktober 1988: § 229 BDG 1979) anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Juli 1988 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

Art. I Z 20:

§ 246. (3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

§ 246. (3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab seiner Kundmachung erlassen werden.

969 der Beilagen

23

neu

alt

24

Art. I Z 21:

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

...

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher

(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und

- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
- b) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.

...

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

...

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- b) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen; die Lehrbefähigung aus einem dieser Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.

...

969 der Beilagen

neu

alt

Art. I Z 22 und 23:

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <p>f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung oder</p> <p>bb) die Lehrbefähigung aus zweier vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände,</p> <p>cc) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädago-</p>

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2 a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.1. Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen und Akademien sowie an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	<p>Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:</p> <p>f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten durch</p> <p>aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung oder</p> <p>bb) die Lehrbefähigung aus zweier vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände oder</p> <p>cc) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzie-</p>

neu	
Verwendung	Erfordernis
	gik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz oder
	dd) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich die Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;
...	...

alt	
Verwendung	Erfordernis
	her) die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher bzw. die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich die Lehrbefähigung für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung;
...	...

Art. I Z 24:

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Leiter einer Post- und Telegraphendirektion,

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Verwendung

- a) im Postautodienst als
Leiter einer Postautobetriebsleitung,

neu

- Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- b) im Postautodienst als
Leiter einer Postautobetriebsleitung,
Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,
 - c) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Fernmeldebauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

30.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1, eine vierjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.2, eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I; in diesem Fall ist die Zulassung so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

30.4. Die in Z 30.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet besonders verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für das gesamte Bundesgebiet ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

alt

- Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,
- b) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Fernmeldebauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

30.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1, eine vierjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.2; eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

neu

Referent für Postrecht in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
Referent für Text- und Datentechnik in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung

a) im Verwaltungsdienst als

Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,

b) im Fernmeldedienst als

Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

31.3. Die in Z 31.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

alt

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als

Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

31.3. Eine in Z 31.4 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.5 vorgeschriebenen Erfordernisse.

28

969 der Beilagen

neu

31.4. Eine in Z 31.5 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.6 vorgeschriebenen Erfordernisse.

31.5. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Referent B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
Referent B 1, B 2 oder B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
Leiter der Systemprogrammierung im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
Leiter der Postzeugverwaltung,
Leiter eines Postamtes I. Klasse,
- c) im Postautodienst als
Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
Leiter einer Postgarage I,
- d) im Fernmeldedienst als
Leiter oder Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
Leiter der Technischen Stelle eines Fernmeldebauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter des Fernamtes Wien,
Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

31.6. Eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

alt

31.4. Verwendung

- a) im Postdienst als
Leiter der Postzeugverwaltung,
Leiter eines Postamtes I. Klasse,
- b) im Postautodienst als
Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
Leiter einer Postgarage I,
- c) im Fernmeldedienst als
Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung,
Leiter der Technischen Stelle eines Fernmeldebauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter des Fernamtes Wien,
Leiter einer Bau- und Planungsstelle,
- d) im Rechenzentrum als
Leiter der Systemprogrammierung.

31.5. Eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

neu

alt

31.7. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB

- Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

31.8. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung

- a) eines Referenten B 1 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und ausschließlich Tätigkeiten der inneren Kontrolle im Direktionsbereich erfordern. Es sind dies die Verwendungen
 - Postinspektionsbeamter,
 - Postautoinspektionsbeamter,
 - Fernmeldeinspektionsbeamter,
- b) eines Referenten B 2 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang im instanzialen Bereich erfordern. Solche Verwendungen sind zB
 - Referent für Postbetriebsorganisation in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - Referent B-Prüfdienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- c) eines Referenten B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in

neu

einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
Hochbauprüfendienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Definitivstellungserfordernisse:

31.9. Für die in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

32.1. Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

32.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Referent B 4 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
Leiter der Operation im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
Kassenbeamter I oder II,
Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,
- c) im Postautodienst als
Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung,

alt

Definitivstellungserfordernisse:

31.6. Für die in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

32.1. Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

32.2. Verwendung

- a) im Postdienst als
Kassenbeamter I oder II,
Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,
- b) im Postautodienst als
Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung,
Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle, Nebengebühren
in einer Postautobetriebsleitung,

969 der Beilagen

31

neu

Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
 Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
 Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle, Nebengebühren
 in einer Postautobetriebsleitung,

- d) im Fernmeldedienst als
 Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 Leiter einer Entstörungsstelle,
 Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle,
 Mitarbeiter/Planung,
 Systemspezialist,
 Mitarbeiter/Beschaffung.

32.3. Eine fünfjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 4 und der
 erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

32.4. Die in Z 32.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B 4 in einer
 Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salz-
 burg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverant-
 wortlich ausgeübt werden und regelmäßig durchführende und kontrollierende
 Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt
 regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden
 Höheren Schule und eine Betriebserfahrung voraus. Solche Verwendungen sind
 zB

Leiter der Hausverwaltung der Post- und Telegraphendirektion für Wien,
 Niederösterreich und Burgenland,
 Referent für Fortbildungswesen in der Post- und Telegraphendirektion für
 Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 Referent für Kurswesen in der Post- und Telegraphendirektion für Wien,
 Niederösterreich und Burgenland,
 Referent für Fernsprechenstördienst in der Post- und Telegraphendirektion
 für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

32.5. Durch die in Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters wer-
 den nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt,
 deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert als die Ausübung
 einer in Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters.

alt

- c) im Fernmeldedienst als
 Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 Leiter einer Entstörungsstelle,
 Leiter einer Fernmeldezeugabteilung,
 Mitarbeiter/Planung,
 Systemspezialist,
 Mitarbeiter/Beschaffung,
 d) im Rechenzentrum als
 Leiter der Operation.

32.3. Eine fünfjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 4 und der
 erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

32.4. Durch die in Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters wer-
 den nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt,
 deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert als die Ausübung
 einer in Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters.

neu

Art. I Z 25:

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

...

33.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
als Programmierassistent im Rechenzentrum
 - b) im Postdienst
im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.),
als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,
im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdienst,
als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
 - c) im Postautodienst
im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdienst,
als Leiter einer Postgarage IV,
im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,
 - d) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,
als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer Materialverrechnungsstelle,
als Meßtechniker.
- ...

Art. I Z 26:

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5

Ernennungserfordernisse:

...

34.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
als Systemoperator im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst
im Briefschalterdienst (Annahme von Briefsendungen, Wertzeichenverkauf, Markenabonnement, Sondermarken),
als Leiter eines Postamtes III. Klasse,

alt

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

...

33.2. Verwendung

- a) im Postdienst
im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.),
als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,
im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdienst,
als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
 - b) im Postautodienst
im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdienst,
als Leiter einer Postgarage IV,
im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,
 - c) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,
als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer Materialverrechnungsstelle,
als Meßtechniker,
 - d) im Rechenzentrum als
Programmierassistent.
- ...

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5

Ernennungserfordernisse:

...

34.2. Verwendung

- a) im Postdienst
im Briefschalterdienst (Annahme von Briefsendungen, Wertzeichenverkauf, Markenabonnement, Sondermarken),
als Leiter eines Postamtes III. Klasse,
im Paketschalterdienst (Annahme von Paketen und Wertsendungen sowie Paketsammeldienst),

n e u

- im Paketschalterdienst (Annahme von Paketen und Wertsendungen sowie Paketsammeldienst),
- c) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstätte,
Leiter einer Postgarage V,
Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
- d) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern); diesem kann ein Bautruppführer gleichgehalten werden, dem vorübergehend weniger Arbeitskräfte, mindestens jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter) nachgeordnet sind, wenn die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt, daß der betreffende Bautrupp organisatorisch einem Bau-trupp mit sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern) gleichzuhalten ist und nur vorübergehend nicht die volle Bedienstetenzahl aufweist.

...

Art. I Z 27:**35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6****Ernennungserfordernisse:**

...

35.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Mithilfe/Verwaltungsdienst,
Operator im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst
in der Abgabe von Briefsendungen, Paketen und Telegrammen,
als Kursbegleiter bei Bahnposten,
als Mithilfe/Postverzollung,
im Postzeitungsdienst Inland,

a l t

- b) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstätte,
Leiter einer Postgarage V,
Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
- c) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern); diesem kann ein Bautruppführer gleichgehalten werden, dem vorübergehend weniger Arbeitskräfte, mindestens jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter) nachgeordnet sind, wenn die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt, daß der betreffende Bautrupp organisatorisch einem Bau-trupp mit sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern) gleichzuhalten ist und nur vorübergehend nicht die volle Bedienstetenzahl aufweist,
- d) im Rechenzentrum als
Systemoperator.

...

35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6**Ernennungserfordernisse:**

...

35.2. Verwendung

- a) im Postdienst
in der Abgabe von Briefsendungen, Paketen und Telegrammen,
als Kursbegleiter bei Bahnposten,
als Mithilfe/Postverzollung,
im Postzeitungsdienst Inland,
- b) im Postautodienst
im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und
Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,

34

969 der Beilagen

neu

- c) im Postautodienst
im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und
Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,
als Lagerführer,
im Postautoabfertigungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst
als Kabel- und Verlegsaufsicht,
im Fernsprechauftragsdienst,
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst.

Art. I Z 28:

36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7

Ernennungserfordernisse:

36.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Elektroinstallateur,
- b) im Postdienst als
Mechaniker für Spezialmaschinen (zB Schreib-, Rechen-, Stempel-,
Bündelmaschinen, Briefmarkenautomaten),
- c) im Postautodienst als
Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,
- d) im Fernmeldedienst als
Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur.

alt

- als Lagerführer,
im Postautoabfertigungsdienst,
- c) im Fernmeldedienst
als Kabel- und Verlegsaufsicht,
im Fernsprechauftragsdienst,
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst,
- d) im Rechenzentrum als
Operator.

36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7

Ernennungserfordernisse:

36.2. Verwendung

- a) im Postdienst als
Mechaniker für Spezialmaschinen (zB Schreib-, Rechen-, Stempel-,
Bündelmaschinen, Briefmarkenautomaten),
- b) im Postautodienst als
Kraftfahrzeug-Elektriker,
Kraftfahrzeug-Mechaniker,
- c) im Fernmeldedienst als
Leitungsentstörer,
Elektroinstallateur,
Fernmeldemonteur.

neu

alt

Art. I Z 29:

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8

Ernennungserfordernisse:

...

37.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
 - als Hausarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
 - als Hilfsoperator,
- b) im Postdienst
 - im Briefzustelldienst,
 - als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
 - als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
 - im Gesamtzustelldienst,
 - im Landzustelldienst,
 - in der motorisierten Briefeinsammlung,
 - als Hausarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
- c) im Postautodienst
 - im Omnibuslenkerdienst,
 - im Paketkraftwagenlenkerdienst,
 - als Werkstättenarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
- d) im Fernmeldedienst
 - im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
 - im Zeichnerdienst,
 - als Bautrupparbeiter,
 - als Meßhelfer,
 - als Spleißer und Kabellöter,
 - im Stenotypiedienst.

...

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8

Ernennungserfordernisse:

...

37.2. Verwendung

- a) im Postdienst
 - im Briefzustelldienst,
 - als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
 - als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
 - im Gesamtzustelldienst,
 - im Landzustelldienst,
 - in der motorisierten Briefeinsammlung,
 - als Hausarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
- b) im Postautodienst
 - im Omnibuslenkerdienst,
 - im Paketkraftwagenlenkerdienst,
 - als Werkstättenarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
- c) im Fernmeldedienst
 - im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
 - im Zeichnerdienst,
 - als Bautrupparbeiter,
 - als Meßhelfer,
 - als Spleißer und Kabellöter,
 - im Stenotypiedienst,
- d) im Rechenzentrum als
 - Hilfsoperator.

...

neu

Art. I Z 30:

38. VERWENDUNGSGRUPPE PT 9

Ernennungserfordernisse:

...

38.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst im
 - Botendienst,
 - Reinigungsdienst,
 - ADV-Hilfsdienst,
- b) im Postdienst im
 - Amtsdiens (zB Stempeldienst, Verladediens, Beuteldienst, Anfertigen und Öffnen von Briefbunden und Verschlüssen, Kursbotengänge usw.),
 - Botendienst,
 - Ofenheizdienst,
 - Reinigungsdienst,
- c) im Postautodienst im
 - Dienst des ungelerten Arbeiters,
 - Hilfsdienst in Lagern und Werkstätten,
 - Wagenreinigungsdienst,
- d) im Fernmeldediens im
 - Feuerwachdienst,
 - Hilfsdienst im Fernmeldebau- und Betriebsdienst,
 - Technischen Reinigungsdienst,
 - Torwardienst.

alt

38. VERWENDUNGSGRUPPE PT 9

Ernennungserfordernisse:

...

38.2. Verwendung

- a) im Postdienst im
 - Amtsdiens (zB Stempeldienst, Verladediens, Beuteldienst, Anfertigen und Öffnen von Briefbunden und Verschlüssen, Kursbotengänge usw.),
 - Botendienst,
 - Ofenheizdienst,
 - Reinigungsdienst,
- b) im Postautodienst im
 - Dienst des ungelerten Arbeiters,
 - Hilfsdienst in Lagern und Werkstätten,
 - Wagenreinigungsdienst,
- c) im Fernmeldediens im
 - Feuerwachdienst,
 - Hilfsdienst im Fernmeldebau- und Betriebsdienst,
 - Technischen Reinigungsdienst,
 - Torwardienst,
- d) im Rechenzentrum im
 - ADV-Hilfsdienst.

969 der Beilagen

37